

Kleine exegetische Reihe

Peter Löw

X 1, 6, 14

"Electio debet esse
in libertate eligentium"



Löw & Vorderwülbecke Verlag

KLEINE EXEGETISCHE REIHE



Löw & Vorderwülbecke Verlag

Kleine exegetische Reihe

Rechtsgeschichtliche Quellenexegesen

Abteilung I.

Kirchliche Rechtsgeschichte

MCMLXXXII

Dr. phil. Dr. jur. utr.

Peter Löw

X 1, 6, 14

**"Electio debet esse
in libertate eligentium"**

Löw & Vorderwülbecke Verlag

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Löw, Peter:

X 1, 6, 14 "Electio debet esse in libertate eligentium"

/von Peter Löw - 1. Aufl. - Baden-Baden:

Löw & Vorderwülbecke, 1992 (Kleine exegetische Reihe)

ISBN 3-928017-61-6

ISBN 3-928017-61-6

Löw & Vorderwülbecke Verlag Baden-Baden
Redaktion und Korrespondenz: Quettigstraße 5, 7570 Baden-Baden

Inhaltsübersicht

Verzeichnis der Abkürzungen	7
I. Literaturverzeichnis	8
II. Text	13
III. Übersetzung	16
IV. Erläuterung zur Inskription und zum Kompilator des Liber Extra	18
1. Coelestin III.	18
2. Raimund von Penafort	19
V. Textgeschichte	20
VI. Vorbemerkungen zur Textauslegung	23
1. Systematische Einordnung der Textstelle	23
2. Aufbau der Textstelle	23
3. Zur Frage der Gesetzeskraft	25
VII. Textauslegung	25
1. Regelungskomplex: Die Beteiligung des Landesherrn oder des Patriarchen an den Prälatenwahlen	25
a. Vorbemerkungen zum rechtshistorischen Hintergrund	25
b. Einschränkungen des Tatbestandes in der Textstelle	27
c. Die Beteiligung des Landesherrn oder des Patriarchen am Wahlvorgang	29

d. Der hier geschilderte Tatbestand	29
aa. "... ut sic alterius eligendae ... idem patriarcha vel princeps plenariam habeat facultatem" (Zeilen 12–14)	30
bb. "... ut sic ... totius electionis penitus irritandae idem patriarcha vel princeps plenariam habeat facultatem" (Zeilen 12–14)	31
e. Das Zustimmungsrecht "assensus" (Zeilen 22–25)	32
f. Zusammenfassung zum 1. Regelungskomplex	34
2. Regelungskomplex: Formvorschriften für die <i>electio canonica</i>	34
a. Wahlart, Wahlberechtigung	35
b. Vorhergehende Beratung (Zeilen 17/18)	36
c. "... electores in unum locum (in quo fuerit electio celebranda) conveniant" (Zeilen 18/19)	36
d. "... invocata Spiritus Sancti gratia ..." (Zeile 19)	36
e. "... personam nominent ..." (Zeile 20)	37
f. Der "Kontinuationsgrundsatz" bei fehlerhaften Wahlen: " <i>Quod – providere</i> " (Zeilen 20–22)	37
g. Zusammenfassung zum 2. Regelungskomplex	38
VIII. Vergleich mit der heutigen Rechtslage	39

Verzeichnis der Abkürzungen

a.A.	andere Ansicht
add.	hinzugefügt
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
c.	Causa
Can.	Canon
Cap.	Kapitel
CIC	Corpus Iuris Canonici von 1983
CIC (1917)	Corpus Iuris Canonici von 1917
Clar. (2 Clar.)	Collectio Claravallensis Secunda
Cod.	Codex
Comp. II.	Compilatio Secunda
CorpIC.	Corpus Iuris Canonici
D.	Distinctio
Dict.	Dictum
Diss.	Dissertation
FN.	Fußnote
Hrsg.	Herausgeber
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Rn.	Randnummer
Rot. (I Rot.)	Collectio Rotomagensis Prima
S.	Seite
SavZ ZRG Kan.Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
Seg.	Collectio Seguntina
Ser.	Serie
Sp.	Spalte
Vol.	Band
X	Liber Extra

I. Literaturverzeichnis

1. Quellenausgaben

a. Rechtsquellen

BOEHMER, JUSTUS HENNING, Corpus Iuris Canonici, Halle 1749.

CODEX IURIS CANONICI Pii Pontificis Maximi iussu Digestus Benedicti Papae XV Auctoritate promulgatus ... ab emo Petro Card. Gasparri auctus, Rom 1917.

CODEX IURIS CANONICI. Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-Deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983.

CORPUS JURIS CANONICI emendatum et notis illustratum. Gregorii XIII Pontif. Max. Jussu editum, Paul Lancellott, Basel 1665.

FRIEDBERG, AEMILIUS, Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludouici Richteri curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognouit et ad notatione critica. Pars secunda. Decretalium collectiones, Leipzig 1879 (Nachdruck Graz 1959).

RICHTER, AEMILIUS LUDOVICUS, Corpus Juris Canonici post Justi Henningii Boehmeri curas brevi adnotatione critica instructum ad exemplar Romanum. Pars II in qua decretalium collectiones continentur, Leipzig 1839.

b. Übersetzung

SCHILLING, BRUNO/SINTENSIS, CARL FRIEDRICH FERDINAND, Das Corpus Juris Canonici in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen ins Deutsche übersetzt und systematisch zusammengestellt, 1. Bd., Leipzig 1834.

2. Nachschlage-, Quellen- und Sammelwerke sowie Wörterbücher

CAMPENHAUSEN, HANS, FRHR. v./DINKLER, ERICH/GLOEGE, GERHARD/LOGSTRUP, KNUD E., Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, 5. Bd., 3. Aufl., Tübingen 1961.

FRIEDBERG, AEMILIUS, Quinque Compilationes Antiquae nec non collectio canonum Lipsiensis ad librorum manu scriptorum fidem recognavit et adnotatione critica, Leipzig 1882 (Nachdruck Graz 1956).

- GUNKEL/ZSCHARNAK, Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, 2. Aufl. Tübingen, 1. Bd.: 1927, 4. Bd.: 1930.
- HABEL, E. (Hrsg.), Mittelalterliches Glossar, 2. Aufl., Paderborn o.J.
- HAUCK, ALBERT (Hrsg.), Realencyklopedie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. 4, 3. Aufl., Leipzig 1898.
- HERBERMANN, CHARLES G./PACE, EDWARD A./CONDE, PALLEN B./WYUNE, JOHN J., The Catholic Encyclopedia, New York, Vol. III: 1908, Vol. XII: 1913.
- HÖFER/RAHNER (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl. Freiburg, Bd. 2: 1958, Bd. 8: 1963.
- JAFFEE, PHILIPPUS, Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII. Editio secundam, Tom. secundus (Ab A. MCXLIII ad A. MCXCVIII), Leipzig 1888 (Neudruck Graz 1956).
- KÖSTLER, RUDOLF, Wörterbuch zum Codex Juris Canonici, München/Kempten 1927.

3. *Kommentare zum Liber Extra*

- BALDO DEGLI UBALDI (BALDUS PERUSINUS), Ad tres priores libros decretalium commentaria, Lyon 1585 (Nachdruck Aalen 1970).
- BUTRIO, ANTONIUS, Super Prima Primi Decretalium Commentariae, Tom. Primus, Venetiis 1578 (Nachdruck Turin 1967).
- HOSTIENSIS, HENRICUS, In Primum Decretalium librum Commentaria, Venedig 1581 (Nachdruck Turin 1965).
- INNOCENZ IV. (Fliscius, Sinibaldus), Commentaria. Apparatus in V Libros Decretalium, Frankfurt 1570 (Nachdruck Frankfurt 1968).
- SCHMALZGRUEBER, R. P. FRANCISCO, Jus Ecclesiasticum universum brevi Methodo ad Discentium utilitatem explicatum seu Lucubrationes Canonicae in Quinque Libros Decretalium Gregorii IX Pontificis Maximi, Tom. 1, Pars 1, Rom 1845.

4. *Sonstige Monographien*

- BENSON, ROBERT L., The Bishop-Elect. A study in medieval ecclesiastical office, Princeton 1968.
- CORIDEN, JAMES A./GREEN, THOMAS J./HEINTSCHEL, DONALD E., The Code of Canon

- Law. A Text and Commentary, New York/Mahwah 1985.
- CHENEY, C. R./CHENEY, MARY G., Studies in the collections of twelfth-century decretals, Città del Vaticano 1979.
- FEINE, HANS ERICH, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 4. Aufl., Köln/Graz 1964.
- FREKING, FREDERICK W., The Canonical Installation of Pastors. A Historical Synopsis and a Commentary, Washington 1948.
- FRIEDBERG, EMIL, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl., Leipzig 1909.
- GANZER, KLAUS, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservation, Köln/Graz 1968 (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 9).
- GANZER, KLAUS, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, in: SavZ ZRG Kan.Abt., I. Teil 57 (1971), S. 22–79; II. Teil 58 (1972), S. 166–197.
- HARING, JOHANN B., Grundzüge des Katholischen Kirchenrechtes, Erste Abteilung, Graz 1906.
- HECKEL, RUDOLFF v., Die Dekretalensammlung des Gilbertus und Alanus nach den Weingartener Handschriften, in: SavZ ZRG Kan.Abt. 60. Bd., (1940), S. 116–357.
- HELFERT, JOSEPH, Handbuch des Kirchenrechts aus den gemeinen und Oesterreichischen Quellen zusammengestellt, 4. Aufl., Prag 1849.
- HINSCHIUS, PAUL, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 2. Bd., Berlin 1878, in: ders., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland (Nachdruck Graz 1959).
- HOLBÖCK, CARL, Handbuch des Kirchenrechts, I. Bd., Wien 1951.
- HOLTZMANN, W., La "Collectio Seguntina" et les décrétales de Clément III et de Célestin III., in: Revue d'histoire ecclésiastique 1955, Bd. 50, S. 400–453.
- KOENIGER, ALBERT M./GIESE, FRIEDRICH, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und das Staatskirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 3. Aufl., Augsburg 1949.
- KURZE, DIETRICH, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens, Köln/Graz 1966 (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 6. Bd.).
- LEINWEBER, Studium zur Geschichte Papst Coelestins III., Diss. Jena 1905.
- MAIER, KONSTANTIN, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit, Stuttgart 1990.
- MOCK, TIMOTHY, Disqualification of Electors in Ecclesiastical Elections (Diss. jur.

- can.), Washington 1958.
- MÖRSDORF, KLAUS, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, I. Bd., 11. Aufl., München/Wien/Paderborn 1964.
- MÜLLER, HUBERT, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX, Amsterdam 1977 (= Kanonische Studien und Texte, Bd. 29).
- PACHMANN, THEODOR, Lehrbuch des Kirchenrechts mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen, Zweiter Band (Kirchenverwaltung im Spirituellen), 3. Aufl., Wien 1865.
- PERMANEDER'S HANDBUCH des gemeingiltigen katholischen Kirchenrechts mit steter Rücksicht auf das katholisch-kirchliche Territorialrecht in ..., hrsg. v. Isidor Silbernagel, 4. Aufl., Landshut 1965.
- PHILLIPS, GEORG, Kirchenrecht, 6. Bd., Regensburg 1864 (Nachdruck Graz 1959).
- PHILLIPS, GEORG, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., Regensburg 1881.
- PLÖCHL, WILLIBALD M., Geschichte des Kirchenrechts, Bd. II: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 15 17, 2. Aufl., Wien/München 1962.
- RICHTER, AEMILIUS LUDWIG, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, 8. Aufl., Leipzig 1886.
- RUF, NORBERT, Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici, Freiburg/Basel/Wien 1983.
- SCHARNAGEL, ANTON, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites, Stuttgart 1968 (= Kirchliche Abhandlungen, Heft 56).
- SCHMID, PAUL, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits, Stuttgart 1926.
- SCHULTE, JOH. FRIEDRICH v., Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Papst Gregor IX. bis zur zum Konzil von Triest, 2. Bd., Stuttgart 1877.
- SEPPELT, FRANZ XAVER, Die Vormachtstellung des Papsttums im Hochmittelalter von der Mitte des Elften Jahrhunderts bis zu Coelestin V., München 1956 (in: DERS., Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zu der Mitte des Zwanzigsten Jahrhunderts).
- SILBERNAGEL, ISIDOR, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts zugleich mit Rücksicht auf das im jetzigen Deutschen Reiche geltende Staatskirchenrecht, 4. Aufl., Regensburg 1903.
- VALLS Y TABERNER, FERNANDO, San Ramón de Peñafort, Barcelona 1979.
- VRIES, W. DE, Rom und die Patriarchate, Freiburg 1963.
- WATTERICH, Vitae Pontificum, Bd. 2, Leipzig 1862.

II. Text¹

Cap. XIV.

1

2

3 *Electio debet esse in libertate eligentium, nec valet contraria consuetudo.*

4

5 *Idem².*

6

7 *Cum³ terra, quae funiculus hereditatis Domini censebatur (Et infra⁴:)*
8 *Sicut⁵ ex quarundam literarum tenore⁶ accepimus, quidam⁷ in*
9 *electionibus pravae consuetudinis morbus irrepsit, ut⁸, cum⁹ alicuius*
10 *praelati electio debet celebrari, conventus, ad quem pertinere*
11 *dignoscitur, duas personas nominet¹⁰ latenter auribus Patriarchae vel*
12 *Principis exprimendas, ut sic¹¹ alterius eligendae, vel totius electionis*
13 *penitus irritandae idem Patriarcha vel Princeps plenariam habeat*
14 *facultatem. Quia igitur hoc redundat in gravamen et perniciem*
15 *ecclesiasticae libertatis, praescriptam consuetudinis pravitatem sancimus*
16 *penitus abolendam. Statuentes, ut forma electionis canonicae in omnibus*
17 *conventualibus ecclesiis observetur videlicet ut cum¹² debet ecclesiae*
18 *consuli pastoris regimine destitutae, electores in unum locum (in quo*
19 *fuerit electio celebranda) convenient & invocata Spiritus Sancti gratia*
20 *personam¹³ nominent¹⁴. Quod si in persona fuerit, vel in electionis modo*
21 *peccatum, tamdiu¹⁵ in electione diligentiam inquisitionis apponant,*
22 *donec¹⁶ vacanti ecclesiae de persona idonea valeant providere. Quo*
23 *facto non prohibemus quin Regis, seu Patriarchiae, qui pro tempore*
24 *fuerit, requiratur assensus: sed propter hoc ipsam electionem nolumus*
25 *impediri.*

1 JAFFEE, 17656 (10718); der Text folgt der durch Gregor XIII. 1580 und 1582 approbierten, offiziellen Editio Romana des *Corpus Juris Canonici* in der Baseler Ausgabe von Paul Lancellotti aus dem Jahre 1680. Dabei mußte in Kauf genommen werden, daß es sich bereits um eine revidierte Version der ursprünglichen durch Raimund von Peñaforte erstellten Fassung der Dekretalen Gregors IX. handelt. Der Rückgriff auf andere spätere Ausgaben erschien aber wegen deren textkritisch

veränderten Versionen wenig geeignet. *Friedberg* z.B. versuchte in seiner Ausgabe des CorpJC von 1879/82 an den Originaltext durch einen Rückgriff auf die Sammlung Gilberts und der Comp. II. anzuknüpfen (Sp. 54, FN. 1 zu Cap. XIV.). Die Ausgaben des CorpJC von *Richter* (1839) und *Boehmer* (1749) versuchten den Originaltext allein durch einen Vergleich mit der Comp. II. zu rekonstruieren (z.B. bei *Richter*, Sp. 52 FN. 89 zu Cap. XIV.). Das Ergebnis dieser Versuche ist in der Literatur vielfach auf Kritik gestoßen (z.B. bei FEINE, S. 287 FN. 17, 293; ERLER, S. 11; zum methodischen Problem: v.SCHULTE, S. 17). Auch mir erschien die Verwendung eines derart ermittelten Textes aus methodischen Gründen nicht zulässig. Denn sowohl die Comp. II. (vor 1225, s.u. S. 20) als auch die Sammlung Gilberts (um 1202) wurden zeitlich vor der Dekretalsammlung Gregors IX. erstellt, die erst am 5. September 1234 als offizielle Gesetzessammlung promulgiert wurde. Auch wenn die Fassung im Liber Extra in Vielem auf diese beiden Compilationen zurückging, so erwuchs in Gesetzeskraft doch alleine nur die Fassung, wie sie in der neuen Kompilation tatsächlich formuliert war, d.h. also mit allen Fehlern, Auslassungen und Zusätzen, auch wenn diese eine deutliche Abweichung von der ursprünglichen Formulierung darstellten. Dagegen erhoben sich weniger Bedenken gegen die Verwendung der offiziellen Version des CorpJC in der Editio Romana, die unmittelbar auf der Dekretalsammlung Gregors IX. beruhte und meist nur eine sprachliche Anpassung brachte.

Um dennoch einen Vergleich zur jüngsten kritischen Ausgabe von FRIEDBERG zu geben, sind dessen Abweichungen zur Editio Romana in den Anmerkungen wiedergegeben.

- 2 Die Inskription bezieht sich auf das XIII. Kapitel. Dort lautet sie: "*Coelestinus III.*"
- 3 FRIEDBERG, aaO.: *Quum*.
- 4 Der Inhalt des mit "*Et infra*" gekennzeichneten *pars decisa* findet sich bei Seg. 38, hier zitiert nach HOLTZMANN, S. 430: "*Cum terra, que finiculus hereditatis domini censebatur, peccatis cleri et populi exigentibus inestimabilium fuit actenus et adhuc sit oppressionum calamitati subiecta et usque ad desolationem divino iudico flagellata, quo ad succurrendum atque compaciendum incomprehensibilis Dei misericordia puris accionibus provocetur, ordo rationis expostulat, ut ea, quibus benignitas creatoris ostenditur et orribile ipsius iucundum atque periculum dampnationis agnoscitur, penitus rescentur et prudenter ac provide statuuntur, per que ecclesiarum libertati consulitur et norma constitutionis canonice solidatur. Sicut autem – impediti.*"
- 5 Add. b. FRIEDBERG: *autem*.
- 6 Add. b. FRIEDBERG: *pluriumque relatione*.
- 7 Add. b. FRIEDBERG: *olim*.
- 8 Add. b. FRIEDBERG: *videlicet*.
- 9 FRIEDBERG: *quum*.
- 10 In der zitierten Fassung heißt es eigentlich "*nomine*"; um den Sinn des Satzes zu wahren wurde jedoch mit FRIEDBERG von "*nominet*" ausgegangen.
- 11 Add. b. FRIEDBERG: *illarum*.
- 12 Friedberg: *quum*.

- 13 Add. b. FRIEDBERG: *solemniter.*
- 14 Add. b. FRIEDBERG: *in qua omnes, vel (maior) pars sanioris consilii potuerint convenire, et ea sine ullius contradictione, dummodo persona idonea fuerit, et electio sine simoniaca pravitate celebrata, ad illius regimen ecclesiae admittatur.*
- 15 Add. b. FRIEDBERG: *lectores.*
- 16 Add. b. FRIEDBERG: *secundum praescriptam formam.*

III. Übersetzung¹

Kapitel XIV.

Die Wahlfreiheit muß gewährleistet sein; eine gegenteilige Gewohnheit ist ungültig².

Derselbe.

Wenn das Land, das als Teil des Vermächtnisses des Herrn angesehen wurde (und unten).

Wie wir aus dem Inhalt mehrerer Schreiben erfahren haben, hat sich bei den Prälatenwahlen folgende Unsitte³ eingeschlichen: Wenn eine solche Wahl ansteht, so schlägt die Wahlversammlung⁴ dem Patriarchen oder dem Landesherrn⁵ vertraulich zwei Personen vor, so daß dieser die freie Wahl erhält, sich entweder für eine von beiden zu entscheiden oder die Wahl insgesamt rückgängig zu machen.

Da dies zu einer schweren Beeinträchtigung der kirchlichen Unabhängigkeit⁶ führt, bestimmen wir, daß die gerade beschriebene Unsitte vollständig aufgegeben werden muß. Wir ordnen daher an, daß in allen Ordens- und Kapitelkirchen⁷ die Formvorschriften über die kanonische Wahl einzuhalten sind, d.h., daß die Wähler, wenn über die Neubesetzung einer ihres Prälaten verwaisten Kirche beraten werden muß, an dem Ort, an dem die Wahl abgehalten werden soll, zusammenzukommen haben und, nachdem sie die Gnade des Heiligen Geistes angerufen haben, eine Person für dieses Amt bestimmen. Sollte aber hinsichtlich der gewählten Person oder bezüglich des Wahlvorgangs ein Mangel auftreten, so sind die Bemühungen um die Durchführung des Verfahrens so lange fortzusetzen bis man endlich in der Lage ist, für die verwaiste Kirche eine geeignete Person zu bestimmen.

Sind diese Grundsätze eingehalten worden, so wollen wir auch nicht verbieten, daß nachträglich die Zustimmung des jeweiligen⁸ Patriarchen oder Landesherrn⁹ eingeholt wird. Die Wahl selbst darf dadurch aber nicht behindert werden.

- 1 Die Übersetzung bei SCHILLING/SINTENSIS konnte wegen ihrer Freizügigkeit und überholten sprachlichen Fassung lediglich als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.
- 2 Wörtlich eigentlich: "*Die Wahl muß in der Freiheit der Wählenden erfolgen*".
- 3 SCHILLING/SINTENSIS, S. 633: "*höchst verderbliche Gewohnheit*"; zum Begriff "*consuetudo*", s.u. S. 29.
- 4 "*Conventus, ad quem pertinere dignoscitur*", eigentlich: "*die Gemeinschaft, über deren Zugehörigkeit entschieden wird*". SCHILLING/SINTENSIS, S. 633, sprechen von: "*Gemeinheit, welche das Wahlrecht hat*".
- 5 Zur Übersetzung von "*Princeps*" mit "*Landesherr*", s.u. S. 29.
- 6 Zur Übersetzung von "*ecclesiasticae libertatis*" mit "*kirchlicher Unabhängigkeit*", s.u. S. 30.
- 7 Zur Auslegung von "*ecclesia conventualis*", s.u. S. 28.
- 8 Meiner Ansicht nach bezieht sich "*qui pro tempore fuerit*" auch auf "*Regis*"; a.A. SCHILLING/SINTENSIS, S. 633.
- 9 Zur Übersetzung von "*Regis*" mit "*des Landesherrn*", s.u. S. 32.

IV. Erläuterungen zur Inskription und zum Kompilator des Liber Extra

1. Coelestin III.¹

Coelestin III. (vorher Hyazinth), Papst seit dem 30. März 1191 und bis zum 8. Januar 1198, wurde um 1106 als Sohn der römischen Familie der Bobonen geboren, aus der später (unter dem Namen Orsini) weitere Päpste stammen sollten. 1126 wurde er Subdiakon der Lateranbasilika. Als solcher trat er auf der Synode zu Sens (1140) gegen Bernhard von Clairvaux als Verteidiger seines Lehrers Abaelard auf. 1144 nahm Papst Coelestin II. ihn als Kardinal-Diakon in das Kardinalskollegium auf. Als Legat der Kurie wurde er u.a. mehrmals an den Kaiserhof und 1154–55 und 1172–74 nach Spanien entsandt. Nach 47 Jahren Kardinalat wurde er im Alter von 85 Jahren auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Seine Amtszeit war geprägt von den Spannungen mit dem Hohenstauffer Heinrich VI., den er noch zu Beginn seiner Amtszeit zum Kaiser gekrönt hatte (1191). Seine Amtsführung zeichnete sich durch Vorsicht und Zurückhaltung aus, was manche seiner späteren Kritiker als Unentschlossenheit und Schwäche auslegten². So unterließ er z.B., die eigentlich ipso facto verwirkte Exkommunikation Heinrichs VI., obwohl dieser den von einem Kreuzzug heimkehrenden Richard Löwenherz –nach Auslieferung durch den Herzog von Österreich (1192)– gefangen hielt.

Nach dem überraschenden Tode Heinrichs VI. am 28. September 1197 (Malaria), versuchte er noch Weihnachten desselben Jahres von seinem

1 HÖFER/RAHNER (Hrsg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*, 2. Bd., 2. Aufl. Freiburg 1958, Sp. 1254 f.; HERBERMANN/PACE/CONDE/SHAHAN/WYUNE, *The Catholic Encyclopedia*, Vol. 3, New York 1908, S. 478 f.; GUNKEL/ZSCHARNAK, *Die Religionen in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*, 1. Bd., 2. Aufl., Tübingen 1927, Sp. 1703; HAUCK (Hrsg.), *Realencyklopedie für protestantische Theologie und Kirche*, Bd. 4, 3. Aufl., Leipzig 1898, S. 201; WATTERICH, *Vitae Pontificum*, Bd. 2, Leipzig 1862, S. 708–748; LEINWEBER, *Studium zur Geschichte Papst Coelestins III.*, Diss. Jena 1905; SEPPPELT, S. 307–318.

2 Vgl. z.B. Shahan, in: HERBERMANN/PACE/CONDE/SHAHAN/WYUNE, aaO., S. 478.

Amt zugunsten des Kardinals Colonna zurückzutreten, scheiterte dabei aber an dem Widerspruch der Kardinäle. Am 8. Januar 1198 verstarb er im Alter von mehr als 90 Jahren.

2. Raimund von Peñafort³

Raimund von Peñafort wurde 1175 in Villafranca del Panadés bei Barcelona geboren. Er studierte zunächst in Barcelona, wo er dann von 1195 bis 1210 Kanonisches Recht lehrte. 1210 setzte er seine Studien in Bologna fort und promovierte zum Doctor decretorum. 1219 kehrte er nach Barcelona zurück und wurde Kanonikus. 1222 trat er dem Dominikaner-Orden bei und lehrte von 1223 bis 1229 an der dortigen Ordenshochschule. 1222 stiftete er zusammen mit St. Peter Nolasco den Orden der Mercedarier. 1229 erfolgte seine Ernennung zum Poenitentiar und Berater des Erzbischofs von Sabina. 1230 wurde er als Kaplan und Poenitentiar von Papst Gregor IX. an die päpstliche Kurie berufen. 1230 beauftragte dieser ihn mit der Erstellung einer neuen, überarbeiteten Sammlung päpstlicher Dekretalen, die er in der gestellten Frist von vier Jahren vollendete, und die am 5. September 1234 durch die päpstliche Bulle *Rex Pacificus* als offizielle Gesetzessammlung herausgegeben und durch Versendung an die Universitäten von Bologna und Paris veröffentlicht wurde. Aus dieser Dekretalensammlung stammt der hier zu untersuchende Text. Als Vorlage stütze sich Raimund vor allem auf ältere Kompilationen, insbesondere die *Quinque Compilationes Antiquae*. Der Titel der von Raimund erstellten Sammlung machte in der Folge zahlreiche Wandlungen durch. So sprachen die päpstliche Bulle und Raimund selbst bloß von einer *Compilatio (nova)*. Im Anschluß an die fünf alten Kompilationen war auch vom *Liber Sextus* und, in Anspielung auf den Auftraggeber, vom *Codex Gregorianus* die Rede. Daneben bürgerte sich die Bezeichnung *Liber Extra* ein, als Kürzel für "*Liber Decretalium extra Decretum Gratiani vagantium*". 1580 fand die Arbeit Raimunds Aufnahme in die revidierte Fassung der *Editio Romana* des *Corpus Juris*

3 HÖFER/RAHNER (Hrsg.), aaO., 8. Bd., 1963, Sp. 977; HERBERMANN/PACE/CONDE/SHAHAN/WYUNE, aaO., Vol. XII, 1913, S. 671 f.; GUNKEL/ZSCHARNAK, aaO., 4. Bd., 1930, Sp. 1690; VALLS Y TABERNER, San Ramón de Penyafort, Barcelona 1979.

Canonici und zwar als "*Decretalium D. Gregorii Papae IX. Compilatio*" im zweiten Teil⁴.

Das Raimund nach Abschluß seiner Arbeiten angebotene Erzbistum Tarragona lehnte er ab. 1238–1240 übernahm er als 3. Ordensgeneral die Neufassung der Konstitutionen des Dominikanerordens, welche auf dem Generalkapitel 1239 gebilligt wurde. Danach wirkte er als Beichtvater und Rechtsberater Jakobs I. von Aragon. Er starb am 6. Januar 1275 in Bologna. 1601 erfolgte die Heiligsprechung durch Papst Clemens VIII.

V. Textgeschichte

Der Text des vorliegenden Kapitels im Liber Extra geht auf ein Schreiben Papst Coelestins III. aus dem Jahre 1191⁵ zurück.

Die Textstelle war bereits in der durch die Dekretalen Gregors IX. aufgehobenen⁶ und von Johann Galensis zwischen 1210 und 1215 verfassten *Compilatio Secundo* (Comp. II.) aus den *Quinque Compilationes Antiquae* im III. Titel des Liber Primus als Cap. 6 enthalten⁷. Raimund von Peñaforte verwandte als Vorlage⁸ für seine Fassung im Liber Extra offensichtlich nicht eine Originalabschrift, sondern die Version der Comp. II. Dafür spricht, daß er nicht nur den Wortlaut, sondern auch deren systematischen Aufbau weitgehend übernommen hat. So lautet die Rubrik des Titels sowohl im Liber Extra als auch in der Comp. II. "*De electione et electi potestate*". Die Kapitel XII, XIII, XIV, XV des Liber Extra entsprechen den Kapiteln 3, 5, 6 und 7 der *Compilatio*

4 Zur Namensgeschichte: PLÖCHL, S. 479.

5 Die Angabe bei SCHILLING/SINTENSIS "um 1193" ist wohl überholt, wie sich aus dem Register bei HOLTZMANN, S. 430 ergibt. Dort ist ein Zeitraum zwischen dem 15. April und dem 25. Oktober 1191 angegeben.

6 Durch die Dekretalen Gregors IX. wurden sämtliche älteren *Compilationes*, außer dem Dekret Gratians, außer Kraft gesetzt, FEINE, S. 287; FRIEDBERG, Lehrbuch, S. 144.

7 (= Comp. II. L.1. t.3. c.6.); FRIEDBERG, *Quinque*, S. XXVI, 67.

8 Vgl. FEINE, S. 287.

II.9. Auch das Prinzip der historischen Ordnung¹⁰ wurde von Raimund beibehalten.

Der Text des hier maßgeblichen 6. Kapitels im III. Titel des 1. Buches der Comp. II geht wiederum auf ein Kapitel aus der Sammlung Gilberts aus der Zeit um 1202 zurück¹¹. Textgeschichtlich von Bedeutung ist, daß der Wortlaut der Textwiedergabe bei Gilbert, jedenfalls nach der Handschrift in der Weingartener Sammlung¹², bereits das in der vorliegenden Textstelle wiedergegebene "*et infra*" (*pars decisa*) an Stelle des vollständigen Textes aufwies¹³. Das legt den Schluß nahe, daß es hier, anders als in anderen Fällen¹⁴, nicht erst Raimund war, der für die Verkürzung des Tatbestandes verantwortlich war, sondern, daß bereits Gilbert die gekürzte Fassung in seine Sammlung aufgenommen hatte, die sich über die Comp. II. bis in das Liber Extra tradierte. Dieses in der Literatur bisher nicht beachtete Detail ist ein weiteres Indiz für die hier vertretene These, daß Raimund nicht das Original, sondern die Versionen Gilberts und Johannes Galensis (Comp. II.) für seine Fassung des XIV. Kapitels zugrunde gelegt hat.

Abschriften des Schreibens Coelestins III. außerhalb der *Compilatio Secunda*, *Nova* und der Sammlung Gilberts finden sich in der *Collectio Rotomagensis Prima*¹⁵, der *Collectio Claravallensis Secunda*¹⁶ und der

-
- 9 Vgl. FRIEDBERG, *Quinque*, S. 67.
- 10 Die Reihenfolge der Kapitel im VI. Titel orientierte sich ausschließlich am Zeitpunkt der Entstehung der zugrundeliegenden Dekrete.
- 11 FEINE, S. 285
- 12 Gilbert *Collectio auctor*, Landesbibliothek Fulda Cod. D. 5 (84/85), 1,6,4; dazu: v.HECKEL, *Die Dekretalensammlung des Gilbertus und Alanus nach den Weingartener Handschriften*, in: SAVZ ZRG KAN.ABT. 60. Bd. (1940), S. 116–357. Die Sammlung gehörte ehemals zum Kloster Weingarten und gelangte später in die Landesbibliothek Fulda. Zur Bestimmung ihres Alters ist lediglich angegeben, daß sie jedenfalls 1338 gebunden worden war, also älter sein muß (aaO., S. 124).
- 13 Das ergibt sich aus der zitierten Passage bei v.HECKEL, aaO., S. 180 und den dazu gemachten Bemerkungen auf S. 176 ff.
- 14 PLÖCHL, S. 478; FEINE, S. 287.
- 15 I Rot. 3, 1 (*Collectio Rotomagensis prima*; Paris, Bibliothèque national lat. 3922A, fols. 148v–167v, 245); vgl. dazu: CHENEY/CHENEY, *Studies in the collections of twelfth-century decretals*, Città del vaticano 1979, S. 160–168 und 176 (= *Monumenta Juris Canonici Ser. B*, Vol. 3).
- 16 2 Clar. 3 (*Collectio Claravallensis secunda*; Troyes, Bibliothèque de la Ville 944,

Collectio Seguntina¹⁷.

Die Urheberschaft von Papst Coelestin III. ergibt sich aus der Inskription des Kapitels, die auf die des vorhergehenden Kapitels verweist. Zweifel an deren inhaltlicher Richtigkeit bestehen insoweit nicht.

In der Textstelle im Liber Extra scheint ein Adressat nicht genannt. Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch, daß der Einleitungssatz ("*Cum – censebatur*", Zeile 7) eine, wenn auch verklausulierte Angabe enthält. Denn mit dem Land, "*quae funiculus hereditatis Domini censebatur*", ist das Land gemeint, in dem Christus geboren wurde, gelebt hat und gestorben ist¹⁸, also Palästina. Diese Auslegung wird in den Handschriften bestätigt. Bei 2 Clar. 3 heißt es: "*Celestinum uniuerse ecclesie orientalis clero in eode libro*"¹⁹, und ähnlich, wenn auch im Wortlaut leicht abweichend bei I Rot. 3.120 und Seg. 3821. Noch präziser werden die Kommentatoren, die ausdrücklich von Jerusalem²² sprechen²³. Das Schreiben scheint damit für die Ostkirche bestimmt gewesen zu sein. Ob, wegen der Nennung "*Patriarcha*" im Text (Zeilen 11, 13, 23), auch auf den (lat.) Patriarchen in Jerusalem angespielt werden sollte, läßt sich jedoch nicht mehr ermitteln. Zu bedenken ist dabei auch, daß zum Zeitpunkt der angeblichen Entsendung (1191) Jerusalem sich in der Hand der Moslems befand. Aus der Originalfassung der in der Textsstelle mit "*et infra*" gekennzeichneten Auslassung²⁴ ergeben sich darüberhinaus keine weiteren Hinweise.

Als Absendeort ist in den Abschriften schließlich St. Peter in Rom genannt²⁵.

fols. 93 r–100v); dazu: CHENEY/CHENEY, aaO., S. 284 f.

17 HOLTZMANN, S. 400 ff. und Anhang S. 430.

18 So die ausführliche Erklärung bei HOSTIENSIS, S. 44, Rn. 1.

19 Zitiert nach CHENEY/CHENEY, aaO., S. 285.

20 "*Celestinus uniuerso clero orientalis ecclesie libro I r.(egistris)*", zitiert nach aaO., S. 176.

21 "*Item idem universo clero orientalis ecclesia in eodem libro*", zitiert nach HOLTZMANN, S. 430.

22 "*Hierosolymus*".

23 *Hostiensis*, S. 44, Rn. 1; *Baldo*, S. 61 A; auch *Schilling/Sintensis*, S. 633: "*nach Jerusalem*"

24 Text s.o. S. 14, FN. 4.

25 Vgl. z.B. das Zitat bei HOLTZMANN (Seg. 38), S. 430.

VI. Vorbemerkungen zur Textauslegung

1. Systematische Einordnung der Textstelle

Der Quellentext findet sich im 1. Buch (Liber Primus) der Dekretalensammlung Gregors IX. (Liber Extra). Dort ist er unter dem VI. Titel wiedergegeben. Innerhalb des Titels ergibt sich seine Einordnung als XIV. Kapitel nicht aus dem Sachzusammenhang, sondern folgt der zeitlichen Reihenfolge der Entstehung der einzelnen Quellentexte. So geht der Textstelle ein Schreiben Coelestins III. aus dem Jahre 1191²⁶ voraus (Cap. XIII.) und folgt ihm ein weiteres Schreiben desselben um das Jahr 1195²⁷ (Cap. XV.). Hinsichtlich der Ordnung dieser Schreiben hat Raimund die bereits bestehende Reihenfolge in der Comp. II. fast unverändert übernommen²⁸. Der VI. Titel ist mit "*De electione et electi potestate*" überschrieben (Rubrik) und befaßt sich mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Bestellung kirchlicher Ämter. In diesem Kontext behandelt das XIV. Kapitel einen Teilaspekt des Problems der Reichweite von Mitwirkungsrechten Dritter bei der Wahl der "Prälaten", und im übrigen Formfragen der "*electio canonica*".

2. Aufbau der Textstelle

Der Quellentext gliedert sich inhaltlich in drei Teile. Eingeleitet wird er von der Kapitelüberschrift ("*Cap. XIV.*"), sowie der inscriptio ("*Idem*", Zeile 5). Das Summarium "*Electio - consuetudo*" (Zeile 3) gehört dagegen nicht zur ursprünglichen Fassung der Dekretalen Gregors IX.,

²⁶ Jahresangabe bei SCHILLING/SINTENSIS, S. 633.

²⁷ AaO.

²⁸ Die Kapitel 3, 5, 6 und 7 der Comp. II. finden sich in dieser Reihenfolge als Kapitel XII, XIII, XIV, XV im Liber Extra wieder. Lediglich das Kapitel 4 der Comp. II. wurde ausgelassen; vgl. FRIEDBERG, Quinque, S. 67.

sondern wurde erst nachträglich eingefügt²⁹.

Teil 1: Der Quellentext selbst beginnt mit einem Einleitungssatz (Zeile 7), der wegen der Verkürzung "*et infra*" (*pars decisa*) für sich gesehen unverständlich bleibt. Tatsächlich erfüllte er aber einen doppelten Zweck. Zum einen liefert er mit seinen Einleitungsworten die Kennung für die *tabula capitulorum decretalium*. Zum anderen gab er in verschlüsselter Art und Weise den ursprünglichen Adressaten, nämlich die Ostkirche, bekannt³⁰. Ergänzt man das Satzfragment um den durch "*et infra*" substituierten Text³¹, so wird verständlich, warum der Kompilator des Liber Extra, bzw. schon Gilbert³² in seiner Sammlung, von einer vollständigen Wiedergabe abgesehen hatten. Die ausgelassene Passage passt inhaltlich nicht zu dem Titel im 1. Buch. Coelestin beschreibt hier (nach einführenden Worten) eher allgemeine Aufgaben mit ihren Folgen für Kirche und Kirchenverfassung ("*ordo rationis postulat*").

Teil 2: Hier (nach "*et infra*" – "*facultatem*", Zeile 7–14) erfolgt die Tatbestandsschilderung (*narratio*). Einleitend spricht Coelestin III. von einer "*prava consuetudo*". Coelestin behauptet seine Kenntnis aus dem Inhalt mehrerer Schreiben, ohne jedoch einen konkreten historischen Sachverhalt offenzulegen. Ein gewisser lokaler Bezug kann nur aus dem Adressatenkreis des ursprünglichen Schreibens (Ostkirche) rekonstruiert werden. Eine weitere, wenn auch unbelegte Konkretisierung, findet sich bei BALDO³³ und HOSTIENSIS³⁴, die die angesprochene *consuetudo* ausdrücklich mit Jerusalem verknüpfen. Eine eindeutige Klärung der konkreten Umstände war aber nicht möglich.

Teil 3: Er enthält schließlich die eigentlichen Regelungen, die sich wiederum nach drei Unterteilen unterscheiden lassen:

Zunächst geht es um eine allgemeine Verurteilung der in der *narratio* beschriebenen Unsitte (Zeilen 7–14), danach um konkrete Festsetzungen und Anordnungen (Zeilen 14–22), die teilweise aus dem Tatbestand abgeleitet, teilweise aber auch ohne direkten Bezug hinzugefügt wurden. Zum Schluß wird in negativer Umschreibung ("*non prohibemus*") ein

29 FEINE, S. 287; PLÖCHL, S. 479.

30 S. dazu o. S. 22.

31 S.o. S. 14, FN. 4.

32 S.o. S. 21.

33 S. 61 A.

34 S. 44.

bestimmtes Verfahren gebilligt (Zeilen 22–25).

In der Handschrift bei Seg. 38³⁵ folgt dem Text ein Absendevermerk ("*Dat. Rome apud S.P. eodem anno*"), der nicht in das Liber Extra übernommen wurde.

3. Zur Frage der Gesetzeskraft

Die Dekretalensammlung Gregors IX. (Liber Extra) war keine schlichte Kompilation päpstlicher Dekretalen, die nur aus sich heraus Verbindlichkeit besaßen, sondern ihr kam durch die päpstliche Bulle *Rex Pacificus*³⁶ als Ganzes die Wirkung eines Gesetzbuches zu³⁷. Dabei sollte jedoch nicht allen, sondern nur den dispositiven, d.h. den normschaffenden Teilen des jeweiligen Quellentextes auch Gesetzeskraft zukommen³⁸. Für den hier vorliegenden Quellentext bedeutete dies:

- a. Das Summarium "*Electio – consuetudo*" besaß, obwohl dispositiv formuliert, keine Rechtswirkungen, da es erst nachträglich, also nach Erlaß der päpstlichen Bulle, dem Text beigefügt wurde³⁹.
- b. Die Einleitung (Teil 1) und die *narratio* (Teil 2) enthielten schon inhaltlich keine Rechtsnormen.
- c. Rechtssätze fanden sich daher nur im Teil 3, deutlich gemacht durch die Ausdrücke "*sancimus*" (Zeile 15), "*statuentes*" (Zeile 16) und "*non prohibemus*" (Zeile 23). Welchen Aussagen dort im einzelnen Normcharakter zukam, soll im Anschluß untersucht werden.

35 HOLTZMANN, S. 430.

36 Wiedergegeben bei FRIEDBERG, Corpus, S. 2 f.

37 FRIEDBERG, Lehrbuch, S. 144.

38 PLÖCHL, S. 479; v.SCHULTE, S. 16 ff.

39 FEINE, S. 287 f.

VII. Textauslegung

1. Regelungskomplex: Die Beteiligung des Landesherrn oder des Patriarchen an den Prälatenwahlen

a. Vorbemerkungen zum rechtshistorischen Hintergrund

Der von Coelestin III. in seinem Schreiben geschilderte Tatbestand stellt einen Sonderfall der Beteiligung von außenstehenden Dritten, und zwar sowohl von Laien ("*Princeps*"), als auch von Klerikern ("*Patriarcha*") an Wahlen zu kirchlichen Ämtern dar.

Was die Beteiligung von Laien betraf, hatte für das Kaisertum Heinrich V. nach dem Wormser Konkordat von 1222 versprochen, daß "*canonicam fieri electionem et liberam consecrationem*"⁴⁰, so daß eine unmittelbare Mitwirkung von Laien, jedenfalls bei der Wahl von Bischöfen und Äbten ausgeschlossen sein sollte. Daß die Rechtslage dennoch nicht als restlos geklärt gelten konnte, ergab sich bereits aus dem Dekret Gratians, der in der Dist. 63 sowohl Texte, die sich gegen jeden Einfluß weltlicher Stellen⁴¹, als auch Texte, die gerade wieder von einer Mitwirkung derselben ausgingen⁴², nebeneinander stellte. Für seine Person zog er zwar den Schluß, daß "*electionem clericorum tantummodo esse*"⁴³, also die Wahl allein Sache der Cleriker sei. In den darauf Bezug nehmenden Glossen und Kommentaren der Dekretalisten wurde diese Frage jedoch durchaus wieder kontrovers diskutiert. So sprachen sich z.B. Huguccio⁴⁴ für ein generelles Teilnahmerecht der Kirchenpatrone bei Bischofswahlen aus, und Laurentius Hispanus⁴⁵ gestattete die Teilnahme von Laien

40 MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regnum I, Hannover 1893, S. 159.

41 D. 63 c. 1–8.

42 D. 63 c. 9–27, 34.

43 Dict. post D. 63 c. 34.

44 Dazu: GANZER, S. 48 f.

45 AaO., S. 56.

jedenfalls dann, wenn sie eingeladen waren⁴⁶. Überwiegend wurde aber die Meinung vertreten⁴⁷, daß die Mitwirkung von Laien bei der Wahl ausgeschlossen sein müsse und weltlichen Stellen nur ein nachträgliches Zustimmungsrecht zugestanden werden könne. In diesem Kontext entstand das Schreiben Coelestins III. (1191) und ist dessen Aufnahme in das Liber Extra (1234) zu sehen.

Was die Regelung hinsichtlich des Patriarchen betraf, so spiegelte sich hier, wenn auch nur indirekt, das Streben des Papstes nach dem Primat wieder. Besonders die Patriarchen der Ostkirche, in Folge der Kreuzzüge als sogenannte lateinische Patriarchen wieder eingesetzt, erfreuten sich einer Reihe von Privilegien und einer großen Unabhängigkeit vom hl. Stuhl. Die Passage ist daher auch vor dem Hintergrund einer näheren Anbindung der ostkirchlichen Patriarchen an das allgemeine lateinische Kirchenrecht zu sehen. Mit dem Verlust der östlichen Herrschaftsgebiete an die Türken im 14./15. Jahrhundert wurden die Patriarchate zu bloßen Titularsitzen⁴⁸.

b. Einschränkungen des Tatbestandes in der Textstelle

Der Quellentext unterliegt in seinem normativen Teil einer Reihe tatbestandlicher Einschränkungen.

-electio praelati: Es ging also um das Verfahren der *"electio"* und dabei nur hinsichtlich der *"praelati"*. Da nähere Angaben über den Begriff der *"electio"* im Text nicht gemacht wurden⁴⁹, konnte darunter nur ganz allgemein das Verfahren verstanden werden, das zur Ermittlung eines von mehreren Bewerbern führte. Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden von der *"Wahl"* die Rede sein. Ob diese *"per scrutinium, per compromissum, per quasi inspirationem"*⁵⁰ oder auf anderem Wege erfolgen sollte, war dagegen nicht Gegenstand des Textes.

46 Ebenso die Summa Monacensis (zwischen 1175–1178), aaO., S. 62.

47 AaO., S. 37–74.

48 PLÖCHL, S. 136 ff.; HINSCHIUS, S. 560 ff.

49 Vgl. zu den Bedeutungsmöglichkeiten des Begriffs *"electio"*, SCHMID, S. 14 f.

50 Das 4. Laterankonzil von 1215 ließ nur diese drei Wahlformen zu, GANZER, Papsttum, S. 10 ff.; vgl. auch: X 1,6,42.

Bedeutender ist die Beschränkung auf die "*praelati*". Was unter einem Prälat im hier verwandten Sinne zu verstehen war, bereitet gewisse Schwierigkeiten. Nicht zulässig ist die Applikation des modernen Verständnisses vom Inhalt des Begriffs "Prälat", wie es z.B. dem CIC (1917) zugrunde lag⁵¹. Das CorpJC, bzw. das Liber Extra selbst enthielten keine Legaldefinition. Erschwerend kommt hinzu, daß eine einheitliche Praxis dort ebenfalls nicht sicher festzustellen ist⁵². So wurde z.B. bei X 1,31,3 auch einmal ein einfacher Pfarrer als Prälat bezeichnet. Einen gewissen Auslegungshinweis kann man einem anderen Schreiben Coelestins III. entnehmen⁵³, in dem er jedenfalls Äbte und Bischöfe zu den Prälaten zählte. Betrachtet man die vorliegende Textstelle, so ist festzustellen, daß dort der Ausdruck "*praelati electio*" (Zeile 10) gleichgesetzt wurde mit der *electio "in omnibus conventualibus ecclesiis"* (Zeile 15/16). Hier wurde also sinngemäß die Prälatur mit dem Amt des Leiters einer Ordens- oder Kapitalkirche gleichgesetzt, also mit einem Amt, das zwar häufig, aber nicht notwendig von einem Bischof oder einem Abt versehen wurde. Nach dieser Auslegung war mit dem Begriff Prälat entweder das Amt eines Abtes oder aber des Leiters einer Kapitalkirche gemeint. Dies hatte zur Folge, daß für alle anderen kirchlichen Ämter die Ausführungen des XIV. Kapitels keinerlei Rechtsverbindlichkeit besaßen⁵⁴.

- "*ecclesia conventualis*": Der Begriff bezeichnet, eng ausgelegt, eigentlich nur die Ordenskirchen. Hier ist aber zu beachten, daß es weniger um eine Abgrenzung zu der "*ecclesia collegiata*" ging, als um die Erfassung derjenigen Kirchen, an die eine religiöse Gemeinschaft angebunden war (Kapitel, Konvent). *Conventualis* ist nach der hier vertretenen Ansicht in der ursprünglichen Bedeutung auszulegen, nämlich als "gemeinschaftlich"⁵⁵. Diese Auslegung paßt i.ü. zu der des Begriffes "Prälat". Damit galten die Bestimmungen des Textes jedenfalls nur für Kapitel- und Ordenskirchen.

51 Vgl. Can. 110 CIC (1917).

52 Anders wohl PHILLIPS, Kirchenrecht, S. 305 f.

53 X 3,10,6.

54 Vgl. dazu: KURZE, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens, Köln/Graz 1966; FREKING, The Canonical Installation of Pastors. A historical Synopsis and a Commentary, Washington 1948.

55 Ebenso BUTRIO, S. 103, Rn. 2; SCHILLING/SINTENSIS, S. 633, sprechen sogar nur noch von "Kapitalkirche".

– *Beteiligung des Patriarchen oder des Landesherrn*: Hinsichtlich der Beteiligung innerkirchlicher Stellen wurde ausdrücklich nur das Amt des Patriarchen genannt. Diese Beschränkung hatte vor allem hierarchische Gründe. Die Metropoliten waren bereits stärker an den hl. Stuhl gebunden worden⁵⁶, so daß als tatsächlich beachtenswerter innerkirchlicher und lokaler Einflußfaktor auf die Wahlentscheidung bezüglich der Prälaturen eigentlich nur noch die Patriarchen verblieben waren. Für andere klerikale Stellen galten damit die Regelungen nicht.

Im übrigen ging es nicht um die generelle Beteiligung von Laien an Prälaturenwahlen, sondern nur um die Beteiligung der Landesherrn, also von weltlichen Stellen, die in einem gewissen Macht- oder Beherrschungsverhältnis gegenüber den Kapitel- und Ordenskirchen standen.

Daß "*Princeps*" nicht etwa nur mit "Fürst" übersetzt werden darf, ergibt sich aus dem Gesetzeszweck. Es sollten nicht nur Aussagen für den Träger eines bestimmten Adelsprädikates getroffen werden. "*Princeps*" stand für den "Ersten", den Herrscher über die politische Gemeinschaft, also den Landesherrn.

c. Die Beteiligung des Landesherrn oder des Patriarchen am Wahlvorgang

Über eine direkte Wahlteilnahme machte der Text keine verbindliche Aussage. Deutlich wird aber aus dem geschilderten Sachverhalt, daß sie als unzulässig angesehen wurde ("erst recht"). Hinsichtlich der Laienbeteiligung folgte Coelestin III. und das Liber Extra der grundsätzlichen Aussage von Papst Hadrian II. bei Dist. LXIII c. 1⁵⁷. Da jedoch eine wirkliche Regelung unausgesprochen blieb, entstand insoweit keine Gesetzeskraft.

⁵⁶ PLÖCHL, S. 134.

⁵⁷ "*Nullus laicorum principum vel potentum semet inserat electioni vel promotioni Patriarchae, Metropolitanæ, vel cuiuslibet episcopi, ne videlicet inordinata et incongrua fiat confusio vel contentio, presertim cum nullam in talibus potestatem quemquam potestatiuorum vel ceterorum laicorum habere conveniat*"; vgl. dazu auch die Stellungnahme Gregors IX. in: X 1,6,56.

d. Der hier geschilderte Tatbestand

Ausdrücklich dagegen erfolgte eine Regelung hinsichtlich der in der *narratio* (Teil 2) mitgeteilten *consuetudo*. *Consuetudo* ist in diesem Zusammenhang nicht, wie im Summarium ("*nec valet – consuetudo*") als Gewohnheitsrecht zu verstehen, sondern beschrieb lediglich eine tatsächliche Übung. Indem die Textstelle sich ausdrücklich gegen eine solche Übung wandte, sollte vermieden werden, daß aus der Übung etwa ein Gewohnheitsrecht entstand.

aa. "*... ut sic alterius eligendae ... idem Patriarcha vel Princeps plenariam habeat facultatem*" (Zeile 12–14)

Der Text wandte sich gegen die Praxis, daß von der Wahlversammlung aus dem Kreis der Kandidaten für ein Prälatenamt zwei Kandidaten ermittelt wurden und erst der Patriarch oder Landesherr die Entscheidung traf, welcher von beiden letztlich Prälat werden sollte⁵⁸. Denn durch diese Praxis, so hieß es im Text zur Begründung, werde die "*libertas ecclesiasticae*" schwer beeinträchtigt. "*Libertas ecclesiasticae*" wird hier bewußt nicht mit "kirchlicher Freiheit" übersetzt⁵⁹. In dem vorliegenden Kontext ging es nämlich weniger um allgemeine kirchlicher Freiheiten, als um einen Teilaspekt, nämlich um die Freiheit von äußeren Einflüssen, also um die kirchliche Unabhängigkeit.

Worin nun im einzelnen die Gefährdung der kirchlichen Unabhängigkeit bestand, wurde nicht ausdrücklich genannt. Betrachtet man das geschilderte Verfahren ("*consuetudo*") unter dem angesprochenen Gesichtspunkt (kirchliche Unabhängigkeit) im Hinblick auf den Landesherrn, so wird erkennbar, daß es nicht nur eine mittelbare Beeinflussung des Wahlergebnisses, sondern sogar eine verdeckte Teilnahme am Wahlverfahren selbst zur Folge hatte. Zwar war dem Wahlkonvent das Recht verblieben, den Kandidatenkreis auf zwei Bewerber zu beschränken, jedoch hätte dies nur eine Art Vorauswahl dargestellt. Die letztliche Verantwortung für die Wahlentscheidung (Endauswahl) wäre allein bei der weltlichen Instanz gelegen. Damit wäre

58 Vgl. den etwas ähnlichen Fall bei X 1,6,51.

59 So aber: SCHILLING/SINTENSIS, S. 633.

es nicht mehr die Kirche gewesen, die letztverantwortlich ihre Prälätenämter besetzt, sondern ein Extraneus. Fremdbestimmung ist das Zeichen für Abhängigkeit, Abhängigkeit jedoch das Gegenteil (kirchlicher) Unabhängigkeit.

Hinsichtlich des Patriarchen war die Ausgangssituation eigentlich verschieden. Der Patriarch war Kleriker und stand damit innerhalb der Kirche. Hier konnte es also nicht um die Unabhängigkeit der Kirche gegenüber außerkirchlichen Mächten gehen, sondern es kam der Gedanke zum tragen, daß die Wahlentscheidung nicht zwischen mehreren Instanzen aufgespalten werden sollte. Diejenigen, die das Wahlrecht hatten, sollten in ihrer Entscheidung frei von äußeren Einflüssen bleiben. Andernfalls wäre dem Außenstehenden, hier dem Patriarchen, ein eigenes Wahlrecht (*sui generis*) erwachsen, das er gar nicht besaß. Maßgeblich sollte allein der freie Wille der eigentlich Wahlberechtigten und nicht die "Willkür" eines Dritten sein⁶⁰. Die Bestimmung schützte damit die Unabhängigkeit des Gremiums der Wahlberechtigten sowohl gegenüber weltlichen Instanzen, als auch allgemein gegenüber Einflüssen Dritter (ohne Wahlberechtigung).

Coelestin III. beschränkte sich nicht nur darauf, allgemein die geschilderte Unsitte (Zeilen 14–16) zu untersagen, sondern schrieb in den Zeilen 19/20 auch positiv vor, daß der Convent "*personam nominet*". Der Singular war hier bewußt gewählt worden, um zum Ausdruck zu bringen, daß eben nur eine einzige Person und nicht etwa zwei oder mehr vom Wahlgremium ermittelt werden durften. Es mußte also eine echte Endauswahl getroffen werden.

bb. "*... ut sic ... totius electionis penitus irritandae idem Patriarcha vel Princeps plenariam habeat facultatem*" (Zeilen 12–14)

Daneben wurde das Recht des Patriarchen oder Landesherrn bestritten, durch seinen freien Beschluß die Wahl insgesamt rückgängig zu machen. Etwas unklar scheint die Reichweite der Vorschrift. Eng verstanden würde sie nur den Fall erfassen, daß der außenstehenden Instanz genau zwei Kandidaten vorgeschlagen wurden. Aus dem Gesamtzusammenhang ist die Regelung aber so zu interpretieren, daß dem weltlichen Amtsträger bzw.

60 "*... et reprobaturo consuetudo, ... ut electio dependeat ab arbitrio, seu voluntate alterius tertii*", SCHMALZGRUBER, S. 353.

dem Patriarchen generell die Möglichkeit genommen werden sollte, eine kirchliche Prälatenwahl aus eigener Machtvollkommenheit aufzuheben. Hier war die Interessenlage ähnlich, wie im unter aa. geschilderten Fall. Durch das Recht die Wahl insgesamt aufzuheben, wäre einer massiven Beeinflussung des Wahlverfahrens Tür und Tor geöffnet worden. Denn wollte das Kapitel bzw. der Konvent die verwaiste Stelle ohne Verzögerungen besetzen, so wäre es stets auf den guten Willen des Landesherrn angewiesen. Denn dieser hätte die Neubesetzung solange verweigern können, bis letztlich ein ihm genehmer Kandidat vorgeschlagen wurde. Im Vorfeld hätte dies dazu führen können, daß der Wahlkonvent sich bereits vorab auf eine dem Dritten genehme Person hätte einigen müssen. Damit hätte, wenn auch nicht unmittelbar, wie im Fall aa., die Wahlentscheidung, vom weltlichen Herrscher abgehangen. Auch hier wäre also die Unabhängigkeit der Kirche beeinträchtigt worden. Anders als im Fall aa. beschränkte sich der Text auf die bloße Untersagung dieser Unsitte, ohne weitere, positive Handlungs-anweisungen zu geben.

e. Das Zustimmungsrecht "*assensus*" (Zeilen 21–23)

Nachdem insoweit eine unmittelbare und mittelbare Mitwirkung von Patriarch oder Landesherrn an der eigentlichen Wahl eines Prälaten verboten worden war, wurde im letzten Satz ein anderer Weg gewiesen, der doch noch eine Möglichkeit zur Mitwirkung dritter Stellen eröffnete. Danach wurde die Zustimmung des "Regis" oder des Patriarchen nach Abschluß der Wahl als zulässig angesehen.

Die Passage spricht hier (Zeile 23), anders als im gesamten übrigen Text, von "*Rex*", anstelle von "*Princeps*". Fraglich könnte daher sein, ob es sich um eine bewußte Beschränkung des Rechts im letzten Satz auf die Person eines höherrangigen Landesherrn (König) handelt, oder ob "*Rex*" synonym zu "*Princeps*" verstanden werden sollte, also ganz allgemein den Landesherrn meinte. Die unveränderte Verwendung des Begriffs "*Patriarcha*", der stets zusammen mit "*Rex*" oder "*Princeps*" genannt wird (Zeilen 11/12, 13, 23), gibt alleine noch keinen ausreichenden Hinweis darauf, daß auch die hier fraglichen Begriffe gleich ausgelegt werden müßten. Für die zweite Ansicht spricht aber entscheidend, daß kein vernünftiger Grund für eine derart künstliche Ungleichbehandlung erkennbar ist. Eine einseitige Privilegierung des Königs wäre unverständlich. Daher ist hier "*Rex*"

ebenso wie "*Princeps*" als "Landesherr" auszulegen.

Durch die negative Formulierung "*non prohibemus*" wurde klargestellt, daß die Zustimmung ("*assensus*") keineswegs als notwendig angesehen wurde. Andererseits kam dadurch zusätzlich zum Ausdruck, daß nicht alleine schon die nachträgliche Einholung des *assensus* die Wahl unwirksam machte⁶¹. Zu den bereits oben genannten Einschränkungen traten in diesem Fall aber einige weitere. So mußten einmal die in den Zeilen 16–22 aufgestellten Regeln für eine kanonische Wahl beachtet worden sein (dazu im einzelnen, s.u.). Außerdem durfte durch die Einholung des Konsenses keine zeitliche Behinderung eintreten. Die Verzögerung einer Prälatenwahl wurde von der Kurie als äußerst schädlich eingeschätzt⁶². Bereits nach damals geltendem Recht sollte die Wahl höchstens innerhalb dreier Monate erfolgen⁶³, andernfalls das Berufungsrecht auf den nächsthöheren Oberen überging⁶⁴. Auch in der hier behandelten Stelle, wurde diesem allgemeinen Beschleunigungsinteresse Rechnung getragen.

In der Literatur wurde in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, was gelten sollte, wenn der angestrebte Konsens nicht zustande kam, der Landesherr der Wahl z.B. ausdrücklich widersprach. Allgemein wurde dabei angenommen, daß dies auf das Ergebnis der Wahl keinen Einfluß haben sollte⁶⁵. Dem ist zuzustimmen, denn wenn dem Landesherrn ausdrücklich das Recht bestritten wurde eine Wahl aufzuheben (s.o. VII.1.d.bb., S. 31 f.), so war damit eine Auslegung, wonach er durch Verweigerung des Konsenses die Wahl blockieren hätte können, nicht vereinbar. Beide Fälle müssen gleich behandelt werden. Da der erste eine ausdrückliche Regelung erfahren hat, muß sich die Auslegung des zweiten daran orientieren.

Zu klären bliebe weiterhin, ob die Textstelle eine Aussage für den Fall enthielt, daß bereits vor der Wahl ein Konsens eingeholt worden war. Tatsächlich sprach der Quellentext selbst nicht *expressis verbis* vom vorhergehenden *assensus*. Daß die Passage jedoch sinnwährend so ausgelegt werden muß, ergibt sich aus der Partizipkonstruktion am Anfang

61 Ebenso X 1,6,18 (Sonderfall) und X 1,6,28.

62 Vgl. X 1,6,18 (Innozenz III.): "*Quia vero mora longior est in electionibus valde suspecta, immo saepe damnosa ...*".

63 D. 63 c. 35; X 1,6,41.

64 X 1,6,41.

65 MOCK, S. 15; HOSTIENSIS, S. 44; BALDO, S. 61 A, Vor. Rn. 1.

des Satzes ("*quo facto*", Zeilen 22/23). Erst nachdem also die in den vorhergehenden Sätzen aufgestellten Wahlgrundsätze eingehalten worden waren, also z.B. die (eine) Person ermittelt worden war, gestattete der Text die Einholung eines zusätzlichen Konsenses. Daraus kann gleichzeitig geschlossen werden, daß die Einholung des Konsenses vor der Abhaltung des eigentlichen Wahlverfahrens untersagt war und damit zu einem mangelhaften Wahlverfahren führte⁶⁶. Denn die Zulassung im letzten Satz stellte inhaltlich eine Ausnahmeregelung zu dem vorher aufgestellten Grundsatz der Nichteinmischung von Dritten in die kirchlichen Prälatenwahlen dar. Da die Ausnahme nur auf den Fall nachträglicher Konsenserteilung beschränkt war, galt sie nicht für die vorherige. Damit verbot der Quellentext mit Gesetzeswirkung, die Wahl an den vorherigen Konsens des Patriarchen oder Landesherrn zu binden⁶⁷.

f. Zusammenfassung zum 1. Regelungskomplex

Der Quellentext nahm zur Reichweite der *libertas eligentium* Stellung und steckte in einem Sonderbereich die Mitwirkungsmöglichkeiten Dritter bei der Besetzung von Prälatenämtern ab. Dabei setzte er das bereits früher getroffene Verbot der unmittelbaren Beteiligung von Laien als eine Leitaussage voraus und richtete sich vor allem gegen Erscheinungen in der Praxis, die diese auszuhöhlen drohten. Darüberhinaus regelte er auch die Einflußnahme klerikaler Stellen (hier des Patriarchen) auf die Unabhängigkeit der Wahlberechtigten im Wahlverfahren. So bestritt er den Patriarchen oder Landesherrn das Recht der letzten Entscheidung sowie zur Aufhebung kirchlicher Prälatenwahlen. Andererseits schloß er eine mittelbare Beteiligung von Dritten nicht völlig aus, eliminierte diese jedoch aus dem gesamten Wahlverfahren und limitierte sie auf das relativ bescheidene Instrument der nachträglichen Zustimmung, deren Bedeutung durch deren fakultativen Charakter, sowie deren eigentlich fehlenden Rechtswirkungen auf die Wahl, weniger rechtliche als symbolische Funktion hatte. In diesem Sinn war die Textsstelle, zumindest hinsichtlich

66 Widersprüchlich insoweit X 3,28,25, wo auch eine vorherige Zustimmung des Stiftsherren zulässig zu sein scheint.

67 So auch GANZER, S. 75; HOSTIENSIS, S. 44 A (Additiones b); SCHMALZGRUEBER, S. 355.

der Laien, als Nachspiel zu dem nur vordergründig abgeschlossenen Investiturstreits zu sehen.

2. Regelungskomplex: Formvorschriften für die *electio canonica*

Neben den Kernaussagen des Textes zur Unabhängigkeit des Wahlgremiums bei der Prälatenwahl vom Willen Dritter, wurden eine Reihe von Wahlgrundsätzen für die *electio canonica* aufgestellt.

Der Text scheint den Begriff "*electio canonica*" als bekannt vorauszusetzen. Wie SCHMID⁶⁸ nachgewiesen hat, wurde der Begriff als Schlagwort zwar zeitunabhängig verwandt, tatsächlich jedoch in jedem Jahrhundert unterschiedlich interpretiert. Das wird bei genauerer Betrachtung auch im Text spürbar. Der Begriff "*electio canonica*" blieb nicht unerläutert, sondern Coelestin III. sah es offenbar als notwendig an, ihn in gewisser Weise zu konkretisieren, auch wenn er das durch ein verharmlosendes "*videlicet*" nicht offen eingestand⁶⁹. Tatsächlich kam der von ihm im Anschluß vorgenommenen Aufzählung einzelner Elemente nicht nur deklaratorische Bedeutung zu. Die Passage enthielt vielmehr verbindliche Rechtssätze, die, wenn auch nicht abschließend, konstitutive Voraussetzungen für eine ordentliche *electio canonica* definierten:

a. Wahlart, Wahlberechtigung

Über die Wahlart ("*per scrutinium, per compromissum, per quasi inspirationem*"), sowie über die zur damaligen Zeit (12./13. Jhd.) äußerst umstrittene Frage der Wahlberechtigung⁷⁰, macht der Text keine Aussage. Die von BALDO aus dem vorliegenden XIV. Kapitel gezogene Schlußfolgerung: "*Electio vacantis ecclesia pertinet ad conventum*"⁷¹ ging

68 S. 13 f.; dagegen MELTZER, S. 12, 193.

69 Durch das "*videlicet*" wurde der Eindruck erweckt, als ob ein bereits bestehender Rechtszustand nur erläuternd beschrieben werde.

70 GANZER, Zur Beschränkung, S. 22 ff.

71 S. 61 A, Rn. 1; ebenso: HOSTIENSIS, S. 44, Rn. 2.

–so formuliert– über den Inhalt des Textes hinaus. Soweit vom "conventus" einmal die Rede war (Zeile 10), geschah dies gerade im Zusammenhang mit jener "prava consuetudo". Aus Zeile 18/19 ergibt sich zwar, daß "electores ... convenient", daraus kann aber noch nicht auf die Wahlberechtigung an sich geschlossen werden, da diese durch die Bezeichnung "electores" gerade vorausgesetzt wurde. Der Text enthielt daher keine Regelung, die dem "conventus" das Wahlrecht zusprach, sondern nur Regelungen für den Fall, daß der "conventus" das Wahlrecht bereits besaß⁷².

b. Vorhergehende Beratung (Zeilen 17/18)

Diese wurde im Text zwar vorausgesetzt ("*debet consuli*"), erwuchs jedoch, da nicht als Rechtsfolge, sondern als Rechtsvoraussetzung final formuliert, nicht in Rechtskraft.

c. "... *electores in unum locum (in quo fuerit electio celebranda) convenient*" (Zeilen 18/19)

Die Passage enthielt eine Regelung hinsichtlich des Wahlortes. Die Wahlberechtigten mussten danach vor dem eigentlichen Wahlakt an einem Ort zusammenkommen. Eine weitere Konkretisierung des Ortes erfolgte nur insoweit, als dieser mit dem Ort der Wahl identisch sein mußte (an anderer Stelle wurde für Bischofswahlen, wenn auch nicht zwingend, die Kathedrale genannt⁷³).

Die Auslegung der Passage ergibt zusätzlich, daß die Wahlberechtigten gleichzeitig anwesend sein mußten, also eine Sukkessivwahl ausschied⁷⁴.

72 A.A. aaO.

73 X 1,6,28: "... *in cathedrali ecclesia debeat electio celebrari* ...".

74 Ebenso HOSTIENSIS, S. 44, Rn. 7, SCHMALZGRUEBER, S. 330.

d. "... *invocata Spiritus Sancti gratia ...*" (Zeile 19)

Vor der Nomination, der Ermittlung des Prälaten im Verfahren der *electio canonica*, war die Gnade des Heiligen Geistes anzurufen. In dieser Bestimmung spiegelte sich der frühmittelalterliche Gedanke wieder, daß der Gewählte ein von Gott Erwählter war, und die Wahl von der Wahlversammlung eigentlich nur gemittelt wurde (Inspirationswahl)⁷⁵. Um den Geist Gottes an der Wahl teilhaben zu lassen, war der Hl. Geist anzurufen.

Inwieweit dieser Vorschrift zwingender Charakter zukam, wurde in der späteren Literatur unterschiedlich beurteilt. Gelegentlich wurde sie als bloße Soll-Vorschrift ausgelegt⁷⁶. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Die partizipiale Konstruktion liefert keinen Hinweis auf eine mögliche Disponibilität des Rechtssatzes. Auch an anderer Stelle des Liber Extra lassen sich keine Hinweis auf einen unverbindlichen Charakter finden⁷⁷. Daher muß die Aussage als verbindliche Anordnung im Rahmen der *electio canonica praelati* angesehen werden.

Weiterhin erscheint die Auslegung, *invocata* erfordere die Form einer Messe⁷⁸, als zu weitgehend. Der Wortlaut sprach nur von einer Anrufung. Indizien, die auf eine besondere Form hindeuten, lassen sich hier nicht ermitteln. Die äußere Form, in der die Anrufung erfolgen sollte, war also nicht konkret vorgeschrieben.

e. "... *personam nominent*" (Zeile 20)

Bereits oben war angesprochen worden, daß das Ergebnis der *electio* die Bestimmung einer einzigen Person und nicht etwa einer Mehrheit von Personen sein mußte.

⁷⁵ Vgl. dazu: SCHMID, S. 47 ff.

⁷⁶ Z.B. PACHMANN, S. 25.

⁷⁷ So heißt es in X 1,6,18 genau wie in der Textstelle: "... *invocata Spiritus sancti gratia ...*" ..

⁷⁸ So scheinbar PHILLIPS, S. 308.

f. Der "*Kontinuationsgrundsatz*" bei fehlerhaften Wahlen: *Quod – providere*" (Zeilen 20–22)

Der Abschnitt macht keine Aussage darüber, wann ein Mangel in der Person oder im Verfahren vorlag, sondern setzt diesen bereits tatbestandlich voraus. In einem solchen Fall war das Wahlverfahren durch den Wahlkonvent fortzusetzen und zwar bis zu dessen Abschluß. Logische Voraussetzung war natürlich, daß der Mangel als solcher erkannt worden war. Aus der Hauptaussage wurde zwar, wie bereits oben angedeutet, deutlich, daß die Vakanz einer Prälatenstelle als nachteilig angesehen wurde und möglichst schnell die Neubesetzung erfolgen sollte, der eigentliche Regelungsgehalt des Textes war jedoch nur undeutlich formuliert. So enthielt er z.B. keine Bestimmungen darüber, ob der Konvent auseinandergehen durfte, mit der Absicht zu einem späteren Zeitpunkt neuzuberaten, oder ob das Wahlverfahren noch am gleichen Orte ohne Auflösung des Konvents abgeschlossen werden mußte. Derart unpräzisen Formulierungen gaben der späteren Kommentarliteratur Anlaß zu ausführlichen Stellungnahmen. So wurde z.B. die Frage aufgeworfen, ob das Wahlverfahren fortgesetzt werden durfte, obwohl die erste (mangelhafte) Wahl noch nicht förmlich aufgehoben war; oder welche Folgen ein vermeintlicher Mangel bei der ersten Wahl, der sich später als unbegründet erwies, auf eine durchgeführte zweite Wahl hatte, etc.⁷⁹.

Nach der hier vertretenen Ansicht finden sich in der Textstelle keine Antworten auf diese Fragen. Im Grunde genommen kann man ihr nur zwei verbindliche Aussagen entnehmen. Einmal wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß eine mangelhafte Wahl noch nicht zu einem Abbruch des Wahlverfahrens führte, sondern daß es fortgesetzt werden sollte. Zum zweiten ist der Text dahingehend auszulegen, daß es auch in diesem Falle bei der grundsätzlichen Zuständigkeit des ursprünglichen Wahlgremiums bleiben sollte. Zusammenfassend läßt sich daher sagen, daß ein Wahlfehler eine Neuwahl notwendig machte, für deren Durchführung das ursprüngliche Wahlgremium zuständig blieb. Weitergehende Aussagen, z.B. wann das Wahlrecht verlorenging⁸⁰ oder was passierte, wenn das

79 BALDO, S. 61 A, Rn. 5; BUTRIO, S. 103 A, Rn. 20 ff.; HOSTIENSIS, S. 44, Rn. 9 ff.

80 Dazu X 1,6,43.

Gremium trotz Kenntnis des Mangels die Wahl durchführte⁸¹, wurden an dieser Stelle nicht gemacht.

g. Zusammenfassung zum 2. Regelungskomplex

Der Quellentext macht verbindliche Aussagen über einzelne Grundbestandteile der *electio canonica*, ohne diese jedoch abschließend aufzulisten. So enthält er Regelungen hinsichtlich des Wahlortes, Teile des Wahlverfahrens (Anrufung des Hl. Geistes) und über das Verfahren nach erkanntem Wahlmangel. Damit leistete er zusammen mit anderen Kapiteln des VI. Titels einen wesentlichen Beitrag zur Bestimmung des Gehalts der *electio canonica*.

VIII. Vergleich mit der heutigen Rechtslage

Die in der Textstelle aufgestellten Rechtssätze lassen sich in der neuen Fassung des CIC aus dem Jahre 1983 nur noch fragmentarisch wiederfinden.

Am Institut der kanonischen Wahl ist zumindest grundsätzlich festgehalten worden⁸². Von einer Anrufung des Hl. Geistes ist dabei jedoch an keiner Stelle mehr die Rede. Dafür ist es bei der Bestimmung geblieben, daß die Wahlberechtigten zur gleichen Zeit an dem Ort versammelt sein müssen, an dem die Wahl durchgeführt wird (Can. 167, § 1, 1. Hs. CIC). Auch hier wurde auf eine weitere lokale Konkretisierung verzichtet. Der "Kontinuationsgrundsatz", wonach auch bei einer fehlerhaften Wahl das Wahlverfahren fortzusetzen war und das Wahlrecht bei der ursprünglichen Wahlversammlung verblieb, findet sich ebenfalls, wenn auch nur verschlüsselt, wieder: eine fehlerhafte Wahl ist ungültig bzw. nichtig (Can.

81 Dazu AaO. und X 1,6,44 und allgemein: MOCK.

82 Vgl. RUF, S. 61 f.

166, § 3; 170; 171, § 2; 173, § 3 etc. CIC). Daß das Wahlrecht in diesem Falle dennoch nicht erlischt, kann aus Can. 175, 3^o CIC geschlossen werden, da bei nichtiger Auftragswahl das Wahlrecht an den Auftraggebenden zurückfällt, also nicht verloren geht oder auf eine andere Stelle wechselt. Über Can. 165 CIC läuft lediglich eine Dreimonatsfrist, nach deren Verstreichen das Wahlrecht auf die "kirchliche Autorität" übergeht.

Der Anwendungsbereich der Regeln für die kanonische Wahl hat sich nach dem neuen Recht deutlich reduziert. Von besonderer Bedeutung ist, daß die Bestellung der Bischöfe vollständig dem Wahlverfahren entzogen worden ist. Noch im CIC von 1917 war in Can. 329, § 3 die Möglichkeit vorgesehen, den Wahlakt auf ein Kollegium, wie z.B. ein Kapitel, zu übertragen. Heute ist dies gesetzlich nicht mehr möglich, nach Can. 377, § 1 CIC bestellt alleine der Papst die Bischöfe. Als letzter Rest einer Mitwirkungsbefugnis der Kapitel ist ein fakultatives Anhörungsrecht in Can. 377, § 3, 2. Hs. CIC erwähnt.

Für die Ordensinstitutionen ist die kanonische Wahl nur für den obersten Leiter gesetzlich geregelt (Can. 625, § 1 CIC), im übrigen gelten die Vorschriften der jeweiligen Ordenskonstitutionen (Can. 625, § 3 CIC).

Hinsichtlich der Beteiligung von Laien sah sich das CIC 1917 noch zu einer Stellungnahme genötigt⁸³. Das neue CIC geht stillschweigend davon aus, daß eine Beteiligung von Laien bei der Besetzung der hier angesprochenen Kirchenämter ausgeschlossen ist. Das gilt sowohl für die direkte Teilnahme an einer Wahl, als auch für die vorhergehende oder nachträgliche Zustimmung.

Hinsichtlich der Patriarchen stellt Can. 438 CIC klar, daß mit dem Titel heute keinerlei Leitungsgewalt mehr verbunden ist. Patriarch ist insoweit nur mehr ein Ehrentitel⁸⁴. Damit hat die Regelung im Liber Extra für diese Gruppe heute keine Bedeutung mehr.

Nach allem spielen die in der Textstelle aufgestellten Regeln für die heutige, kirchenrechtliche Praxis, soweit sie sich überhaupt noch im CIC wiederfinden, nur mehr eine geringe Rolle.

83 Dort hieß es in Can. 380, § 5: *"In Zukunft werden weltlichen Autoritäten keine Rechte und Privilegien in bezug auf Wahl, Nomination, Präsentation oder Designation von Bischöfen eingeräumt"*.

84 CORIDEN/GREEN/HEINTSCHEL, S. 355 f.